**ÖSTERREICHISCHE BUNDES-SPORTORGANISATION**

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 504 44 55
Fax: 01 / 504 44 55-66
E-Mail: office@bso.or.at
Internet: www.bso.or.at
ZVR 428560407
UID ATU71067659

An die Mitglieder der BSO

Wien, 15. November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der BSO,

in der seit mehreren Jahren in Diskussion stehenden Frage der Geltung und Anwendbarkeit der Pauschalen Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) für alle Bereiche des gemeinnützigen Sports ist diese Woche eine Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts ergangen.
Die Bundes-Sportorganisation hat in diesem Verfahren ja die ASKÖ Salzburg bei der Bekämpfung eines Bescheids der Salzburger Gebietskrankenkasse unterstützt. Die GKK Salzburg hat die PRAE für den Fit- und Gesundheitssport nicht anerkannt.

Nach einem langwierigen Verfahren liegt jetzt eine noch nicht rechtskräftige Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vor.
Dieses bestätigt die seit Jahren eingenommen Position des Sports, dass bei der Einführung der PRAE im Jahr 2009 vom Gesetzgeber beabsichtigt war, jede Form der sportlichen Tätigkeit in gemeinnützigem Rahmen der Anwendung eines pauschalen Aufwandsersatzes zugänglich zu machen.

Konkret hält das Bundesverwaltungsgericht in seiner Erkenntnis dazu auszugsweise fest:

> „…**4.5.7. Zusammenfassend ist daher unter Berücksichtigung aller ausgeführten Aspekte nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine Einschränkung des Sportbegriffes beabsichtigt hatte, sondern im Gegenteil anzunehmen, dass der Gesetzgeber von einem für alle Erscheinungsformen des Sports offenen und für neue Sportarten zugänglichen Sportbegriff ausgegangen ist. Vom Sportbegriff des § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG und des § 1 Z 1 VO 2002/409 idF BGBl II 2002/409 sind daher sowohl der gegenständlich betroffene Gesundheits- und Fitnesssport umfasst, als auch der Wettkampfsport im Rahmen eines Trainings, welches nicht unmittelbar der Wettkampfvorbereitung dient (Anfänger-, Schnuppertraining, ...).“**

Gegen diese Erkenntnis steht allenfalls noch der Weg der Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen, da es sich hierbei um die Klärung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Die PRAE kann daher von allen Mitgliedsverbänden der BSO und ihren Vereinen für ihre Sportbetreuer/innen weiter eingesetzt werden.
Damit ist für den Sport in einer wichtigen Frage ein erfreulicher Durchbruch gelungen.

Mit sportlichen Grüßen

BM a. D. Rudolf Hundstorfer
BSO Präsident

Mag. Rainer Rößlhuber
BSO Geschäftsführer